

## Vollmacht

wird in Sachen  
wegen

Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, Strafprozessvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen in allen Instanzen – und auch für den Fall meiner Abwesenheit. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten. Stellung und Rücknahme von Strafanträgen. Erteilung der Zustimmung gem. §§ 153 und 153a. Nebenklage zu erheben und als Nebenkläger aufzutreten
2. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf die Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren.
3. Vertretung vor Verwaltungsgerichten und –behörden sowie vor Arbeitsgerichten.
4. Vertretung vor Familiengerichten nach § 78 Abs. 1 S. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen zu treffen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
5. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
6. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u. ä., Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
7. Erledigung der Verhandlungen / des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
10. Abgabe und Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbes. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren.

.....  
(Unterschrift)

Ich bin damit einverstanden, dass der Schriftverkehr mit Versicherungen, Rechtsanwälten und Behörden in elektronischer Form (unverschlüsselt) geführt wird. In Unfallsachen bin ich damit einverstanden, dass die Reparaturwerkstatt über den Stand der Regulierung in elektronischer Form (unverschlüsselt) informiert wird. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Schriftverkehr mit mir wünsche ich in elektronischer Form / in Papierform per Post.

.....  
(Unterschrift)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in zivilrechtlichen Verfahren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richtet, §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG.

Göttingen, den

.....  
(Unterschrift)